

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ausschließlich per E-Mail an:

- Kindertageseinrichtungen
- Geschäftsstelle KLV
- LAG der freien Wohlfahrtsverbände
- Jugendamtsleitungen
- Örtliche Träger zur Weiterleitung an selbstständige Kindertagespflegepersonen

03. September 2021

Förderprogramm zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern hier: Hinweise zum weiteren Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mitte Juli wurde beschlossen, die Beschaffung von mobilen Luftfiltern für Einrichtungen mit Kindern unter 12 Jahren – und somit auch für Kitas und Kindertagespflegestellen – mit einem Bundesprogramm zu unterstützen. Damit soll der Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus weiter verbessert werden. Zur Umsetzung in den Ländern haben sich Bund und Länder sehr zügig auf eine Verwaltungsvereinbarung verständigt. Die Landesregierung wird das Bundesprogramm mit eignen Landesmitteln aufstocken.

Zur Abwicklung der Fördermaßnahme ist es erforderlich, eine Förderrichtlinie zu veröffentlichen, die momentan als Entwurfsfassung vorliegt und zu Ihrer Kenntnisnahme diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt ist.

Unabhängig von diesem Bearbeitungsstand hat der Bund einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bereits ab dem 1. Mai 2021 zugelassen. Das für die Abwicklung der Beschaffung von Luftfiltergeräten in Schleswig-Holstein federführend zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) sieht vor, auch in Schleswig-Holstein den vorzeitigen Maßnahmenbeginn ab diesem Zeitpunkt zu erlauben. Dadurch sind mobile Luftreiniger, die die sonstigen Förderbedingungen erfüllen, schon ab diesem Beschaffungszeitpunkt grundsätzlich förderfähig. Somit können Sie auch schon vor der

Veröffentlichung der Förderrichtlinie von der Möglichkeit zur Beschaffung eines Luftfiltergerätes Gebrauch machen. Um dies zielgerichtet tun zu können, beachten Sie bitte die nachstehenden Hinweise:

1. Fördervoraussetzungen

Ohne das Ergebnis des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens vorwegzunehmen, teilte das MBWK die wesentlichen Fördervoraussetzungen auf der Basis des Entwurfes der Förderrichtlinie wie folgt mit:

- Auf Schleswig-Holstein entfallen rund 6,8 Mio. Euro der Bundesmittel. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Maßnahmen mit bis zu 50% der förderfähigen Kosten. 25% der förderfähigen Kosten trägt das Land Schleswig-Holstein. Der zu erbringende Eigenanteil beträgt ebenfalls 25%.
- Es soll die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten - mit einem Förderhöchstbetrag von 2.625 Euro je Gerät und einer einmaligen Pauschale von bis zu 375 Euro je zuwendungsfähigem Geräte - gefördert werden, die den vom Umweltbundesamt formulierten und veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen. Nach derzeitigem Stand zählen dazu mobile Luftreinigungsgeräte mit Filter-, UV-C, Ionisations-/Plasmatechnologie sowie Kombinationsgeräte.
- Förderfähig sind ausschließlich Geräte für Räume der Kategorie 2 einer Einrichtung oder Kindertagespflegestelle, wenn dort auch unter 12-jährige betreut werden. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind.
- Für Räume bis zu einer Größe von 120 m³ ist ein Gerät förderfähig, für Räume ab einer Größe von 120 m³ sind maximal zwei Geräte förderfähig.
- Gefördert werden können solche Maßnahmen, die seit dem 1. Mai 2021 begonnen worden sind (vorzeitiger Vorhabenbeginn). Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen auch im Übrigen vorliegen. Das MBWK weist ausdrücklich darauf hin, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn somit auf Risiko des jeweiligen Trägers erfolgt.

2. Antragstellung, Zuwendungsbescheide und Mittelabfluss

Das MBWK sieht grundsätzlich vor, dass vom 1. Oktober 2021 bis 20. November 2021 die Mittel bei der IB.SH beantragt werden können. Dabei sollen die Mittel bis zum 31. Dezember 2021 durch Bescheid gebunden und bis zum 30. April 2022 abgeflossen sein.

3. Möglichkeiten der Beschaffung

Den antragsberechtigten Stellen (Zuwendungsempfängern) steht es grundsätzlich frei, auf welchem Wege sie im Rahmen dieses Förderprogramms die mobilen Luftreiniger beschaffen möchten.

a) Sammelbestellung über die GMSH

Das Land bietet an, eine Sammelbestellung durch die GMSH zu organisieren. Damit die Sammelbeschaffung eingeleitet werden kann, bedarf es einer verbindlichen Bestellung, auf deren Basis die Ausschreibung der benötigten Geräte unter Berücksichtigung der Förderrichtlinie erfolgt. Hierfür benötigt die GMSH detaillierte Informationen von Ihnen, die Sie bitte in die Anlage 2 eintragen und **bis zum 15.09.2021 direkt an die GMSH als PDF an das Postfach**

Hotline_Beschaffung@gmsH.de

zurücksenden.

Ziel ist es, die Räume der Kategorie 2 in Schulen und Kindertageseinrichtungen möglichst schnell mit mobilen Luftreinigern auszustatten. Welche Art von Geräten schnellstmöglich beschafft und zur Verfügung gestellt werden kann, hängt wesentlich von dem Ergebnis des von der GMSH auf der Basis der Bestellungen durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens ab. Es ist bei einer Sammelbestellung daher nicht möglich, eine bestimmte Geräteart oder ein Gerät eines bestimmten Herstellers zu bestellen. Auch können erst nach dem Ausschreibungsverfahren der Lieferzeitpunkt bestimmt und die genauen Kosten für einen mobilen Luftreiniger beziffert werden. Ein Markterkundungsverfahren hat ergeben, dass ca. 3.500 Euro brutto für ein solches Gerät anzusetzen sind. Allerdings können Preisschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

b) Beschaffung durch die antragsberechtigten Stellen

Sofern Sie die Geräte nicht im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung über die GMSH beschaffen möchte, steht Ihnen das als Anlage 3 beigefügte Musterleistungsverzeichnis sowie ein Formblatt zur Bestätigung über die Einhaltung der technischen Anforderungen nach Nr. 2.2 der FR (Anlage 4) zur Verfügung.

Ich hoffe, Ihnen mit dem beschriebenen Verfahren einen Weg aufgezeigt zu haben, um das Förderprogramm schnellstmöglich in Schleswig-Holstein umsetzen zu können

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke

Leiter der Abteilung VIII 3
Kinder, Jugend und Familie

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf Förderrichtlinie

Anlage 2 - Bestellformular für eine Bestellung der mobilen Luftreiniger
bei der GMSH

Anlage 3 - Musterleistungsverzeichnis

Anlage 4 - Formblatt zur Bestätigung über die Einhaltung der technischen
Anforderungen nach Nr. 2.2 der FR

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>